

RS Vwgh 1990/9/20 90/06/0118

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.09.1990

Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L82000 Bauordnung

L82006 Bauordnung Steiermark

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauO Stmk 1968 §61 Abs2;

BauO Stmk 1968 §61 Abs3;

BauRallg;

VwRallg;

Rechtssatz

Ein Nutzungsrecht an einer Garage stellt kein subjektiv-öffentlichtes Recht iSd § 61 Stmk BauO 1968 dar. Die Unterlassung einer dieses Recht verletzenden Bauführung kann ungeachtet einer rechtskräftigen Baubewilligung im ordentlichen Rechtsweg durchgesetzt werden. Bei dieser Rechtslage macht es keinen Unterschied, ob es sich bei dem Privatrecht um ein verbüchertes Recht handelt oder nicht, da § 61 Abs 3 Stmk BauO nicht zwischen verbücherten und unverbücherten Privatrechten differenziert.

Schlagworte

Baurecht Bauordnungen der Länder Bauverfahren (siehe auch Behörden Vorstellung Nachbarrecht Diverses) Parteien

BauRallg11/1 Bewilligungspflicht Bauwerk BauRallg4 Organisationsrecht Justiz - Verwaltung Verweisung auf den

Zivilrechtsweg VwRallg5/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990060118.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at